

## Leitfaden über die Zusammenarbeit

### zwischen der

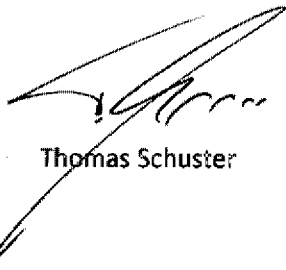
### Finanzbehörde (FB), dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde (BWVI)

1. Die BWVI ist in ihrer Funktion als zuständige Agrarfachbehörde bei Neuvergabe und Verlängerung von landwirtschaftlichen Streubesitz und Pacht Hofflächen zu beteiligen. Die Zielsetzung des Agrarpolitischen Konzepts 2020 (SDrs Nr. 2014/00763) Abschnitt 2.1 der Agrarwirtschaft, ein möglichst hohes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten, ist hierbei zu beachten. Die BWVI ist fachlich verantwortlich für die folgenden Pachtvertragsinhalte:
  - 1.1. Festlegung der Nutzungsart bei Pachtbeginn und Bestimmung der Nutzungsart bei Rückgabe/Pachtbeendigung.
  - 1.2. fachlicher Vorschlag für Pachtdauer.
  - 1.3. Pachtzinsermittlung die von den aktuellen Bodenwerten und ortsüblichen Pachtzinsen abgeleitet und über die Pachtlaufzeit regelmäßig angepasst wird.
  - 1.4. Inhalte, die sich aus Ziffer 9 ergeben.
  - 1.5. Festlegung des Pächters.
2. Die Pachtzinsermittlung durch die BWVI erfolgt für
  - Landwirtschaftliche Nutzung,
  - Erwerbsgartenbau,
  - Tlw. gewerbliche Nutzung im Bereich der Landwirtschaft,
  - Pferdewirtschaft und
  - Hobbynutzung auf landwirtschaftlichen Flächen.
3. Bei Nichteinigkeit bei den Ziffern 1.1 bis 1.4 entscheidet der LIG unter Berücksichtigung der Argumente der BWVI. Bei Nichteinigkeit bei Ziffer 1.5 entscheidet die BWVI unter Berücksichtigung der Argumente des LIG.
4. Kopien aller Verträge sind an die BWVI zu senden. Es gilt eine Begrenzung auf Verträge, die 0,5 ha Fläche überschreiten.
5. Es besteht eine gegenseitige Informationsverpflichtung betr. Unterverpachtung von landwirtschaftlichen Flächen und Hofpachten. Ziffer 1.1 gilt sinngemäß.
6. Es besteht eine gegenseitige Informationsverpflichtung bei nicht ordnungs-/vertragsgemäßer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen zur Gewährleistung eines ordnungs-/vertragsgemäßen Pflege- und Nutzungszustandes.

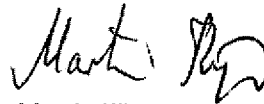
7. Bei Kündigung von planungsbetroffenen Flächen ist die BWVI im Vorwege zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.
  - 7.1. Zur Sicherung des wirtschaftlichen Bestandes des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs.
  - 7.2. Ggf. zur rechtzeitigen Beschaffung von Ersatzland.
8. Änderungen von Pachtverträgen über landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von anderen Dienststellen der FHH oder Dritten beantragt werden, werden vom LIG ausschließlich in fachlicher Abstimmung mit der BWVI bearbeitet.
9. Der BWVI obliegt die fachbehördliche Überwachung von EU- sowie bundes- und länderrechtlichen Gesetzesänderungen im Gesamtbereich Landwirtschaft, die Auswirkungen auf die Pachtvertragsgestaltung haben.

Die BWVI ist verpflichtet, den LIG fristgemäß über entsprechende Änderungen sowie die rechtlichen Auswirkungen auf die Pachtvertragsgestaltung im Bereich der städtischen landwirtschaftlich genutzten Flächen haben, in Kenntnis zu setzen.

Hamburg, den 13.11.2015



Thomas Schuster



Martin Köppen